

fertigtenn Rackenn halben vorgehalten, darauff sich der scharfrichter zu besichtigung und bestendiger erkundung, wie es umb die horner, zapffenn oder gewuchs, so ihme aus dem kopff zu den augenn herausgewachssenn sein soltten, geschaffenn oder gelegen were, mit seinenn instrumenttenn verfast gemacht, inn meinem unnd anderer, so ich zu mir getzogen, glaubhaftigenn leutte beiwesen, zu demselben an das gericht gestiegenn, notturftige unnd vleissige besichtigung gethan, wie es hirumb gewandt, da ehr dann befundenn, wie es auch vonn der erdenn unnter dem gericht itziger zeit sichtbar ist, das dieselbigenn zapffenn nuemals nicht mehr, wie im anfang vorhandenn, sondernn, nach bericht des scharfrichtters, vorfaul, zum teil abgefallenn, vordorret unnd zusammengeschwundenn, das also nichts sonderlichs mehr daran zusehenn, unnd were (seins bedenckens) nichts anders, dann die fettigkeit unnd das geblutte, das hette ihme nach gescheener rechtfertigung die augenn aus dem kopff gedrungen unnd ihme, mit underthenigster zucht vor e. chf. gn. zuschreiben, also lange der kopff feuchtigkeit gehabt, aus den augenn gesiegenn unnd an dieselbigenn adernn angehenget, daran vordorret unnd vorharttet, bis es nuemehr durch das gewitter widerumb vortzehret, vorfaulet, abgefallenn unnd eingetrucknet, unnd ist itzo von solchem gewuchs nichts besonders zuerkennen, dann eine leppichte, abgefallene hautt unnter seinem angesichte, wie ehr, der scharfrichter, auch ein stuck davon vom gericht herrunnter geworffenn, welchs ich in meinenn hendenn gehabt. Do sich nun jemandes understehenn wolte, hiervon auff andere wege zu berichtten, der wirdet solchs mit grunde unnd bestendigkeit nicht thun können.....“

Landesherrliche Konfirmation einer Rechtsbelehrung (1655).

Unterm 28. März 1655 sandte Johann Melchior Fälckner, Amtsvogt zu Weissenfels, seiner „Schuldigkeit nach“, eine in einer Strafsache eingeholte Rechtsbelehrung verschlossen an den Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, damit derselbe sie konfirmiere (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 171 No. 27 Bl. †††; Orig.). Aus diesem Vorgange wird es klar, weshalb die an die Ämter ergangenen Rechtsbelehrungen immer verschlossen an den Landesherrn geschickt wurden: die Rechtsbelehrung sollte durch die gewünschte landesherrliche Konfirmation ein Urteil werden.

Was gehört zu den kurfürstlich-sächsischen und inkorporierten Landen? (1717, 1765).

Unterm 24. März 1717 reskribierte Kurfürst Friedrich August I. zu Sachsen an die Landesregierung auf ein